jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/19 88/04/0013

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1 impl;
VwGG §42 Abs1;

Rechtssatz

Ist im Spruchteil nach § 44 a lit a VStG die maßgebliche Rechtsvorschrift mit einem unrichtigen Datum zitiert, vermag dies eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides deshalb nicht zu begründen, weil es sich um einen im Spruchteil nach § 44 a lit a VStG im gegebenen Zusammenhang unwesentlichen Schreibfehler handelt.

Schlagworte

Mängel im Spruch Schreibfehler

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040013.X01

Im RIS seit

11.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at